

Allgemeine Preise zur Lieferung von elektrischer Energie durch die Stadtwerke Schwerte GmbH in der Grundversorgung



Gültig ab 1. Januar 2023

Die Stadtwerke Schwerte GmbH bietet elektrische Energie auf der Grundlage der Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGGV) vom 26. Oktober 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zu nachstehend aufgeführten Preisen an.

Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt beziehen

	Einheit	netto	brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	34,535	41,10
Grundpreis, Eintarifzähler	€/Monat	8,27	9,84
Schwachlastregelung			
Arbeitspreis	ct/kWh	35,045	41,70
Arbeitspreis Schwachlast	ct/kWh	30,587	36,40
Grundpreis, Zweitarifzähler	€/Monat	11,34	13,50

Letztverbraucher, die einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigen und die Energie für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen

	Einheit	netto	brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	37,385	44,49
Grundpreis, Eintarifzähler	€/Monat	8,27	9,84
Schwachlastregelung			
Arbeitspreis	ct/kWh	38,195	45,45
Arbeitspreis Schwachlast	ct/kWh	30,587	36,40
Grundpreis, Zweitarifzähler	€/Monat	11,34	13,50
Sonstige Geräte			
Stromwandlersatz	€/Monat	3,58	4,26

Die angegebenen Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet und beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

Die Ersatzversorgung endet nach einer Laufzeit von 3 Monaten. Um die Belieferung nach 3 Monaten sicherzustellen, muss ein Energieliefervertrag geschlossen werden.

Die Schwachlastregelung findet Anwendung, sofern der Stromverbrauch mit einem Zweitarifzähler gemessen wird. Hierbei gilt als Schwachlastzeit ein Zeitraum von täglich sechs Stunden in der Zeit von 22.30 bis 4.30 Uhr. Die Schwachlastzeiten werden vom zuständigen Netzbetreiber festgelegt und können von diesem geändert werden. Die Schwachlastregelung darf nicht für Raumheizungszwecke verwendet werden.

Auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen (z. B. Energiewirtschaftsgesetz und Messstellenbetriebsgesetz) können grundzuständige Messstellenbetreiber für intelligente Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. 1 S. 2034) intelligente Messsysteme bei Kunden unter bestimmten Voraussetzungen einbauen. Etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten sind nicht in den Preisen enthalten.

Informationen gemäß Energiedienstleistung (EDL-G)

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind.

Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren, vgl. www.dena.de.

Nachfolgend haben wir staatlich festgelegte und staatlich regulierte Preiskomponenten sowie Anteile freier Wirtschaftskomponenten des Strompreises übersichtlich zusammengestellt. Diese sind bereits im Strompreis enthalten.

In den Netto-Endpreis fließen folgende staatlich veranlasste Kostenbestandteile mit ein	Einheit	
Staatlich festgelegte Preiskomponenten nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 a-c Strom GVV		
Stromsteuer nach § 3 StromStG	ct/kWh	2,050
Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	ct/kWh	1,590
Konzessionsabgabe Schwachlast nach § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	ct/kWh	0,610
Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG	ct/kWh	0,000
Aufschlag nach § 26 und 26a KWKG	ct/kWh	0,357
Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV	ct/kWh	0,417
Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG	ct/kWh	0,591
Umlage nach § 18 ABLaV	ct/kWh	0,000
Staatlich regulierte Preiskomponenten auf Grundlage der vorläufigen Netzbetreiber-Preisblätter nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 d Strom GVV		
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde	ct/kWh	7,760
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis der Netznutzung	€/Monat	2,92
Messstellenbetrieb für Eintarifzähler	€/Monat	1,08
Messstellenbetrieb für Doppeltarifzähler	€/Monat	1,40
Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtung	€/Monat	1,40
Stromwandler	€/Monat	2,81
Anteil der freien Wirtschaftskomponente nach § 2 Satz 3 Strom GVV = Allgemeiner Preis abzüglich der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 Strom GVV und abzüglich Umsatzsteuer		
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt	ct/kWh	21,770
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Schwachlast HT	ct/kWh	22,280
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Schwachlast NT	ct/kWh	18,802
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	ct/kWh	24,620
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente Schwachlast HT für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	ct/kWh	25,430
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente Schwachlast NT für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	ct/kWh	18,802
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Eintarifzähler	€/Monat	4,27
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Zweitarifzähler	€/Monat	7,02
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente mit moderner Messeinrichtung für den Eigenverbrauch im Haushalt	€/Monat	3,63
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente Eintarifzähler für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	€/Monat	4,27
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente Zweitarifzähler für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	€/Monat	7,02
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente mit moderner Messeinrichtung für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	€/Monat	3,63
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Stromwandlersatz	€/Monat	0,77

Stand 01. März 2023. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Unternehmen der Stadtwerke Schwerte Gruppe
Elementmedia, Stadtentwässerung Schwerte, Stadtbad Schwerte



Sitz der Gesellschaft
Stadtwerke Schwerte GmbH
Liethstraße 32–36 | 58239 Schwerte



Registergericht
Amtsgericht Hagen
Abteilung B 4526
USt-IdNr. DE124793789

Bankverbindung
Sparkasse Dortmund
IBAN DE45 4405 0199 0841 0002 77
BIC DORTDE33XXX

Hauptgeschäftsstelle
Liethstraße 32–36
Mo. bis Do. 8.00–17.00 Uhr
Fr. 8.00–13.00 Uhr
Telefon 02304 203-0
www.stadtwerke-schwerte.de

Kundenzentrum
Bahnhofstraße 1
Mo. bis Do. 8.30–17.00 Uhr
Fr. 8.30–14.00 Uhr
Telefon 02304 203-222
info@stadtwerke-schwerte.de

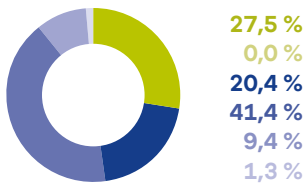
Vors. des Aufsichtsrates: Dimitrios Axourgos
Geschäftsführer: Dipl.-Volksw. Sebastian Kirchmann

Gläubiger-Identifikationsnummer DE39ZZZ00000170278

Stromkennzeichnung

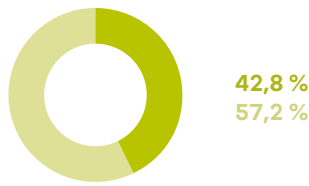
der Stadtwerke Schwerte für die Stromlieferungen im Jahr 2021. Gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert 2022.

Energiemix Gesamtstromlieferung der Stadtwerke Schwerte



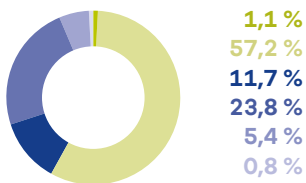
Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)
CO₂-Emissionen: 463 g/kWh,
Radioaktiver Abfall: 0,0006 g/kWh

Energiemix für reine Ökostromprodukte der Stadtwerke Schwerte (Ruhrpower Grün und Ruhrpower Grün[†])



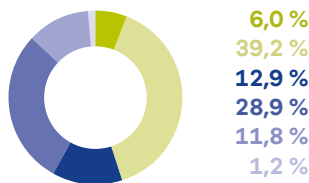
Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)
CO₂-Emissionen: 0 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

Verbleibender Energieträgermix für Stromlieferungen der Stadtwerke Schwerte



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)
CO₂-Emissionen: 267 g/kWh,
Radioaktiver Abfall: 0,0003 g/kWh

Energiemix Deutschland¹



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)
CO₂-Emissionen: 350 g/kWh,
Radioaktiver Abfall: 0,0003 g/kWh

- Strom aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
- Kernkraft
- Kohle
- Erdgas
- sonstige fossile Energieträger

¹Quelle: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Stand: 25. Oktober 2022.

Erläuterungen zu den Strompreis-Bestandteilen

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Mit Hilfe des EEG unterstützt der Gesetzgeber die Energiegewinnung aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder Erdwärme. Besitzer von Photovoltaikanlagen, Windparks oder andere Erneuerbaren-Energien-Anlagen erhalten für einen Zeitraum von 20 Jahren die Garantie, dass der von ihnen erzeugte Strom zu einem festgelegten Preis abgekauft wird, der über dem Marktpreis liegt. Die Differenz von Börsenpreis und dem fixen Abnahmepreis für den regenerativ erzeugten Strom, wird mit der EEG-Umlage auf sämtliche Verbraucher umgelegt.

Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)

Ähnlich wie beim Erneuerbare-Energien-Gesetz erhalten die Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die gleichzeitig Wärme und Strom produzieren, eine festgelegte Förderung. Diese gesetzliche Vergütung wird auf den gesamten Stromverbrauch, also auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde, umgelegt.

Sonderumlage zum Netzentgelt nach §19 Strom NEV

Der Paragraph 19 der Stromnetzentgeltverordnung besagt, dass Unternehmen mit einem hohen Stromverbrauch oder atypischer Stromnutzung eine Entlastung von den Stromnetzentgelten zusteht. Diese Entlastung wird wiederum als Teil des Strompreises auf den Verbraucher abgewälzt.

Offshore-Haftungsumlage

In den Küstenregionen „Offshore“ entstehen aktuell eine Vielzahl an Windparks. Da viele Windräder nicht zeitnah vom Netzbetreiber an das Versorgungsnetz angeschlossen werden können, fordern die Investoren von Offshore-Windparks Entschädigungszahlungen. Damit diese Entschädigungen gezahlt werden können, werden die Kosten mit dieser Umlage auf alle Verbraucher umgelegt.

Unser Tipp

Die jeweils gültigen Gesetzestexte, Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuellen Preisblätter können Sie auf unserer Internetseite www.stadtwerke-schwerte.de abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie im Kundenzentrum der Stadtwerke Schwerte, Bahnhofstraße 1, montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr, telefonisch unter 02304 203-222 oder unter www.stadtwerke-schwerte.de

Umlage für abschaltbare Lasten

Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten, welche die Versorgungssicherheit gewährleisten soll, ist beschlossen worden. Nach dieser Verordnung sollen bestimmte Großverbraucher, welche ihre Leistungen zur kurzfristigen Abschaltung vorhalten, eine Vergütung von den Übertragungsnetzbetreibern erhalten. Ein Belastungsausgleich besteht gegenüber allen Endverbrauchern.

Konzessionsabgaben

Dies sind Entgelte, welche Energieversorgungsunternehmen an die Gemeinden zu entrichten haben für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege sowie die Verlegung und der Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Endverbrauchern dienen. Die Höhe richtet sich nach der Einwohnergröße der betreffenden Gemeinde.

Netzentgelt

Für den Transport und die Verteilung des Stroms werden Netznutzungsentgelte von den Betreibern der Energieversorgungsnetze berechnet. Diese sind staatlich reguliert.

Stromsteuer

Es wird der Verbrauch von elektrischem Strom innerhalb des deutschen Steuergebiets besteuert.

Umsatzsteuer

Auch Mehrwertsteuer genannt, ist eine allgemeine Verbrauchssteuer, mit der grundsätzlich alle vom Endverbraucher erworbenen Güter und in Anspruch genommene Dienstleistungen belastet werden.

